

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil
Postfach 1164
55401 Hermeskeil

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

18.04.2017

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport
Abteilung 7 - Oberste Landesplanungsbehörde -
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

Kreisverwaltung Trier-Saarburg
Postfach 2620
54216 Trier

Planungsgemeinschaft Region Trier
- im Hause

Abteilung 2 - Gewerbeaufsicht -
- im Hause

Referat 31 - Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz -
- im Hause

Referat 34 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Trier -
- im Hause
über Herrn AL 3

Referat 42 - Naturschutz -
- im Hause

Referat 43 - Bauwesen -
- im Hause

Zentralstelle der Forstverwaltung
Le Quartier Hornbach 9
67433 Neustadt an der Weinstraße

mit Überdruck für
- Forstamt Hochwald

1/51

Kernarbeitszeiten

09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,8,9,27,460 bis Haltestelle
Stadttheater

Parkmöglichkeiten

Behindertenparkplätze in der Regierungsstr.
vor dem Oberlandesgericht
Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der
SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Dienststelle Trier -
Gartenfeldstraße 12 a
54295 Trier

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
14 91 -232 01/41	26.07.2016	Tobias Lotter	0261 120-2143
Bitte immer angeben!	FB 3-Kn.	Tobias.Lotter@sgdnord.rlp.de	0261 120-882143

Antrag der Verbandsgemeinde Hermeskeil auf Zulassung einer Abweichung von Zielen der Raumordnung des regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/ 1995, Teilfortschreibung des Kapitels Energieversorgung/ Teilbereich Windenergie 2004, gemäß § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetz in Verbindung mit § 10 Absatz 6 Landesplanungsgesetz für die sachliche Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Verbandsgemeinde Hermeskeil beabsichtigt im Rahmen der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ ihres Flächennutzungsplans Sonderbauflächen „Windenergie“ darzustellen.

Diese Sonderbauflächen sollen zusätzlich zu den bereits im vorbereitenden Bauleitplan ausgewiesenen und auf den Vorranggebieten für die Windenergienutzung der Teilfortschreibung des Kapitels Energieversorgung/ Teilbereich Windenergie 2004 des regionalen Raumordnungsplans Region Trier (regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004) basierenden Sonderbauflächen „Windenergie“ dargestellt werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende geplante Sonderbauflächen "Windenergie":

- Sonderbaufläche „SO-Bes1“ in der Ortsgemeinde Bescheid
- Sonderbaufläche „SO-Beu1“ in der Ortsgemeinde Beuren
- Sonderbaufläche „SO-Gr1“ in der Ortsgemeinde Grimburg
- Sonderbaufläche „SO-Gr2“ in der Ortsgemeinde Grimburg
- Sonderbaufläche „SO-Gu1“ in der Ortsgemeinde Gusenburg
- Sonderbaufläche „SO-Ra1“ in der Ortsgemeinde Rascheid
- Sonderbaufläche „SO-Rei1“ in der Ortsgemeinde Reinsfeld
- Sonderbaufläche „SO-Rei2“ in der Ortsgemeinde Reinsfeld

Die Größenordnung dieser geplanten Sonderbauflächen beträgt nach den vorgelegten Unterlagen (Stand: 23.08.2016) insgesamt 428,9 ha. Zuzüglich der im bereits im vorbereitenden Bauleitplan dargestellten regionalplanerischen Vorranggebiete von 52,4 ha ergibt sich insgesamt eine Gebietskulisse für die Windenergienutzung von 481,3 ha. Dies entspricht einem Flächenanteil von 3,31 % bezogen auf das Gesamtgebiet der Verbandsgemeinde Hermeskeil von 14.549 ha.

Mit der geplanten Darstellung dieser Sonderbauflächen in der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil sollen die Rechtswirkungen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB), die Ausfüllung des Planvorbehalts, begründet werden. Nach dieser Rechtsvorschrift stehen öffentliche Belange der Windenergienutzung in der Regel dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg - untere Landesplanungsbehörde - hat in ihrer landesplanerischen Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 31.07.2012 festgestellt, dass die geplante sachliche Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil gegen folgendes zu beachtende Ziel der Raumordnung im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 2 Raumordnungs-

gesetz (ROG) der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 (Kapitel I. Energieversorgung – Ziele und Grundsätze, Windenergie, Seite I/II.1) verstößt:

„Außerhalb der Vorranggebiete [für die Windenergienutzung] ist die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen.“

Da die geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung liegen, steht dieses Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 (Ziel des „Außenausschlusses“) der geplanten sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil, die nach § 1 Absatz 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen ist, entgegen.

Vor diesem Hintergrund kann die geplante sachliche Teilfortschreibung „Windenergie“ des vorbereitenden Bauleitplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil rechtskonform nur durchgeführt werden, wenn die Abweichung von dem Ziel der Raumordnung, gegen welche sie verstößt, zugelassen wird.

Zusätzlich sollen im Flächennutzungsplan auch sogenannte „weiße Flächen“ dargestellt werden, die weder den Sonderbauflächen „Windenergie“ noch den Ausschlussflächen zugeordnet sind. Da der Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bei diesen Flächen nicht greift, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen in diesen sogenannten „weißen Flächen“ nach § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB. Danach ist im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob diesem im Außenbereich privilegierten Vorhaben öffentliche Belange nach § 35 Absatz 3 BauGB entgegenstehen.

In Abstimmung mit dem Ministerium des Innern und für Sport (Mdi) - oberste Landesplanungsbehörde - können diese sogenannten „weißen Flächen“ nicht in das Zielabweichungsverfahren einbezogen werden, weil sie keine Festlegung beinhalten, die

gegen ein Ziel des regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/ 1995 (RROP) inklusive der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 verstoßen.

Des Weiteren ist es Planungsabsicht des Trägers der Flächennutzungsplanung, wegen seines Erachtens entgegenstehender Belange des Artenschutzes nicht alle Vorranggebiete für die Windenergienutzung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 in der bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Größenordnung zu belassen.

Auf der Grundlage durchgeführter Untersuchungen und Prüfungen hat der Verbandsgemeinderat Hermeskeil beschlossen, im Zuge der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ aus Gründen des Artenschutzes das regionalplanerische Vorranggebiet „Naurath 1“ in Gänze aus dem vorbereitenden Bauleitplan herauszunehmen sowie die regionalplanerischen Vorranggebiete „Bescheid 1“ und „Reinsfeld 1“ in Teilbereichen in der Darstellung im Flächennutzungsplan zurückzunehmen. Die Verbandsgemeinde Hermeskeil führt hierzu aus, dass an einer Darstellung dieser Flächen wegen des entgegenstehenden Tötungsverbots im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nicht festgehalten werden könne.

Die Belange des Artenschutzes sind im Zielabweichungsverfahren insoweit relevant, als zu klären ist, ob die Flächennutzungsplanung zur Steuerung der Windenergie im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB vollzugsfähig ist. Dies bedeutet, dass der Vollziehbarkeit der Planung keine rechtlichen oder tatsächlichen Vollzugshindernisse von vornherein entgegenstehen dürfen.

Daher verstößt die Planung mit Blick auf die vorgesehene Reduzierung der im Flächennutzungsplan bisher dargestellten regionalplanerischen Gebietskulisse 2004 aus Gründen des Artenschutzes gegen folgendes weitere zu beachtende Ziel dieser regionalplanerischen Teilfortschreibung:

„In den Vorranggebieten für die Windenergienutzung ist der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.“

Auch von diesem Ziel der Raumordnung bedarf es einer Abweichung in diesem Verfahren, als Voraussetzung für eine rechtskonforme Flächennutzungsplanung.

Die obere Landesplanungsbehörde kann die Abweichung von einem Ziel des regionalen Raumordnungsplans nach § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 10 Abs. 6 LPIG im Benehmen mit den fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene und der jeweiligen Planungsgemeinschaft zulassen, wenn diese aufgrund veränderter Tatsachen oder Erkenntnisse unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und der regionale Raumordnungsplan in seinen Grundzügen nicht berührt wird.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil hat mit Schreiben vom 26.07.2016 für die sachliche Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans die Zulassung einer Abweichung von den beiden genannten Zielen der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 auf dem Dienstweg beantragt. Dieser Antrag ist mit dem qualifizierten Vorlagebericht der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 15.08.2016 am 18.08.2016 in der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord (SGD Nord) eingegangen.

Nach Klärung noch offener Fragen hat die SGD Nord - obere Landesplanungsbehörde - das Zielabweichungsverfahren mit Schreiben vom 14.09.2016 eingeleitet.

Sie hat hieran die fachlich berührten Stellen der oberen Verwaltungsebene und die Planungsgemeinschaft Region Trier beteiligt. Weiterhin wurde die Zentralstelle der Forstverwaltung mit dem Forstamt Hochwald angehört. Der Forstverwaltung wurden

die Unterlagen zur fachlichen Einschätzung der Planungsabsichten, insbesondere auch im Hinblick auf die damals anstehende (noch nicht eingeleitete) 3. Teilfortschreibung des LEP IV übersandt. Durch das Schreiben von Herrn Staatssekretär Kern (Mdl) vom 15.06.2016 waren die kommunalen Planungsträger über die 3. Teilfortschreibung des LEP IV und die hierzu seitens der Landesregierung beabsichtigten zusätzlichen Ausschlussstatbestände für die Windenergienutzung (u. a. Gebiete mit zusammenhängendem alten Laubholzbestand) unterrichtet worden.

Zu der Überlagerung von Teilbereichen der geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ mit Vorranggebieten Forstwirtschaft nach dem Entwurf des neuen regionalen Raumordnungsplans Region Trier (RROPneu-E) wurde von der Kreisverwaltung Trier-Saarburg bereits im Vorlagebericht vom 15.08.2016 auf die Darlegungen in der Begründung zum Zielabweichungsantrag Bezug genommen. Dort heißt es, dass die Waldfunktionen „lokaler Klimaschutz“ und „Erholungswald“, die Grundlage der regionalplanerischen Vorrangfestlegung sind, nach Abstimmung mit der Forstverwaltung mit der geplanten Windenergienutzung in den hiervon betroffenen geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ vereinbar sind.

Zusätzlich wurde die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - wegen der Überlappung von Teilbereichen der geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ mit Vorranggebieten Landwirtschaft des RROPneu-E in das Zielabweichungsverfahren einbezogen.

Die beteiligten Stellen haben sich zu der beantragten Abweichung von den beiden Zielen der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 zusammenfassend im nachstehenden Sinne geäußert.

Die **Planungsgemeinschaft Region Trier** geht zunächst auf die landesplanerischen und regionalplanerischen Vorgaben zur Windenergienutzung ein. Danach soll - im Gegensatz zur bisherigen abschließenden Steuerung der Windenergienutzung in der

Region Trier durch die Regionalplanung - der Ausbau der Windenergienutzung nach den Zielen der Raumordnung der 1. Teilfortschreibung des LEP IV sowohl durch die Regionalplanung als auch durch die kommunale Bauleitplanung gesteuert werden.

Mit der sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans im Teilbereich „Windenergie“ will die Verbandsgemeinde Hermeskeil den Ausbau der Windenergienutzung in ihrem Gebiet fördern und gleichzeitig steuern. Damit entspricht sie den genannten Zielen der Raumordnung der 1. Teilfortschreibung des LEP IV.

Zu den regionalplanerischen Vorgaben verweist die Planungsgemeinschaft auf den Grundsatzbeschluss der Regionalvertretung vom 26.09.2012, die Regelungen zur Windenergienutzung in dem in Aufstellung befindlichen neuen Regionalplan konform zu den Vorgaben der 1. Teilfortschreibung des LEP IV auszugestalten. Der Beschluss umfasst die Übernahme der bisherigen Vorranggebiete der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 in den RRÖPneu, die Festlegung der Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung (Übernahme der Ausschlussgebiete nach der 1. Teilfortschreibung des LEP IV) sowie die Öffnung der verbleibenden Restgebiete für eine städtebauliche Standortkonzeption im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung.

Mit Blick auf die Ausschlusskulisse für die Windenergienutzung nach dem Verordnungsentwurf zur 3. Teilfortschreibung des LEP IV verweist die Planungsgemeinschaft darauf, dass im Falle der geplanten Sonderbaufläche Beuren 1 („SO-Beu1“) ein Konflikt mit den künftigen raumordnerischen Zielen des LEP IV besteht, da diese vorgesehene Sonderbaufläche in einer Kernzone eines Naturparks ausgewiesen werden soll.

Die Planungsgemeinschaft führt dann weiter aus, dass die Verbandsgemeinde Hermeskeil mit der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ ihres Flächennutzungsplans beabsichtigt, die Windenergie in ihrem Verbandsgemeindegebiet zu steuern und damit die ihr eingeräumte planerische Option umsetzt.

Die mit der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanteilfortschreibung verfolgte Intention zur Steuerung der Windenergienutzung durch die kommunale Bauleitplanung entspricht unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen den geänderten landesplanerischen Vorgaben und den Beschlüssen der Planungsgemeinschaft zur künftigen Regelung der Windenergienutzung im RROPneu, wobei der Entwurf der 3. Teilfortschreibung des LEP IV noch nicht in den Beschlüssen der Regionalplanung erfasst ist.

Hinsichtlich der weiterhin beantragten Abweichung von dem Ziel der regionalplanerischen Teilfortschreibung 2004, nach dem in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung ist und alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, in diesen Gebieten ausgeschlossen sind, nimmt die Planungsgemeinschaft wie folgt Stellung:

Auch unter Berücksichtigung des beabsichtigten Verzichts auf die Flächennutzungsplandarstellung des regionalplanerischen Vorranggebiets „Naurath 1“ in Gänze sowie der regionalplanerischen Vorranggebiete „Bescheid 1“ und „Reinsfeld 1“ in Teilbereichen ist festzustellen, dass mit dem vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf der Windenergienutzung in substantieller Weise Rechnung getragen wird und die Verbandsgemeinde Hermeskeil damit den Zielen der Raumordnung der 1. Teilfortschreibung des LEP IV entspricht.

Im Hinblick auf die Beschlusslage der Regionalvertretung vom 26.09.2012 (Übernahme der bisherigen Vorranggebiete der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 in den RROPneu) führt die Planungsgemeinschaft aus, dass die im Bereich der Verbandsgemeinde Hermeskeil in dieser regionalplanerischen Teilfortschreibung festgelegten fünf Vorranggebiete auch in der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil weiter-

hin ohne Änderungen/ Einschränkungen als Sonderbaufläche für die Windenergienutzung dargestellt werden sollen.

Der beabsichtigte Verzicht auf die vollständige bzw. teilgebietsbezogene Darstellung von regionalplanerischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil wird von Seiten der Regionalplanung mit Blick auf den RROPneu, weil im Gegensatz zu dieser Beschlusslage stehend, kritisch gesehen.

Hinsichtlich der Sicherung der Energieversorgung wird festgestellt, dass die Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich mit den Zielen der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier übereinstimmt. Dies trifft sowohl für die Vorgaben des RROP (Kapitel 3.4.3) als auch für die geplanten Festlegungen des RROPneu-E (Kapitel II.4.2) zu.

Damit steht die sachliche Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil in Einklang mit den Vorgaben der Regionalplanung zur Sicherung der Energieversorgung.

Mit Blick auf die regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004 kommt die Planungsgemeinschaft Region Trier zu dem Ergebnis, dass sie einer Zielabweichung bezüglich der geplanten Nicht- bzw. nur teilweisen Darstellung von regionalplanerischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung 2004 im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen nur dann zustimmen kann, wenn seitens der zuständigen Naturschutzbehörde eine fachlich und rechtlich belastbare Beurteilung des Sachverhalts vorgenommen wird, die den Zielabweichungsantrag in seiner Intention unterstützt.

Zur Begründung verweist die Planungsgemeinschaft darauf, dass in der verfahrensgenständlichen Flächennutzungsplanung mit Blick auf die Einhaltung der natur-

schutzrechtlichen Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten (im vorliegenden Fall ist speziell § 44 Abs. 1 BNatSchG von Bedeutung) die Empfehlungen zur Einhaltung von Mindestabständen zu Brutvorkommen (Fortpflanzungsstätten) auf der Grundlage des naturschutzfachlichen Rahmens zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz angewendet worden sind. Dies ist bei der Neuplanung von Sonderbauflächen für die Windenergienutzung zur Einhaltung der naturschutzfachlichen Anforderungen erforderlich und aus Gründen der Rechtssicherheit der Planung geboten. Die Anwendung dieser Empfehlungen auf die regionalplanerischen Vorranggebiete für Windenergienutzung 2004 mit dem Ergebnis, diese Gebiete nicht in die Darstellungen des Flächennutzungsplans zu übernehmen, erscheint seitens der Regionalplanung im vorliegenden Fall allerdings nicht unproblematisch.

Da es sich um vorhandene und bereits bebaute Vorranggebiete für die Windenergienutzung und somit um wirksam vollzogene Ziele der Raumordnung handelt, von denen in der vorliegenden Planung abgewichen werden soll, bestehen nach Auffassung der Planungsgemeinschaft erhöhte Anforderungen an die Begründung der Abweichungsplanung. Dem werde in den vorliegenden Verfahrensunterlagen nicht in ausreichendem Maß Rechnung getragen.

So wird darauf hingewiesen, dass in den in Rede stehenden regionalplanerischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung „Naurath 1“, „Bescheid 1“ und „Reinsfeld 1“ bereits Windenergieanlagen errichtet wurden. In „Naurath 1“ und „Bescheid 1“ sind jeweils drei Windenergieanlagen und in dem betroffenen Teilgebiet „Reinsfeld1“ sind fünf Windenergieanlagen seit 2004 in Betrieb.

Die Planungsgemeinschaft Region Trier stellt ferner fest, dass nach dem für die regionalplanerischen Vorranggebiete „Naurath 1“ und „Bescheid 1“ herangezogenen avifaunistischen Fachgutachten der Verbandsgemeinde Schweich 12 bestehende Windenergieanlagen innerhalb des 1.500 Meter Radius um den relevanten Rotmilan-

horst liegen und nachgewiesene Tötungen von Rotmilanen aufgrund der vorhandenen Windenergieanlagen bisher nicht bekannt sind. Vor diesem Hintergrund muss vor einer abschließenden Aussage zur Zulässigkeit der beantragten Zielabweichung die Frage beantwortet werden, ob im vorliegenden Fall von den regionalplanerischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Rotmilan ausgeht. Ferner ist zu klären, ob durch mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ein durch die Windenergieanlagen ggfs. erhöhtes potenzielles Tötungsrisiko auf ein für die vorhandene Population unerhebliches Risikoniveau gesenkt werden kann.

Fazit der Planungsgemeinschaft:

Unter Berücksichtigung, dass

- die mit der verfahrensgegenständlichen Flächennutzungsplanung verfolgte Intention zur Steuerung der Windenergienutzung durch die kommunale Bauleitplanung den geänderten landesplanerischen Vorgaben und den Beschlüssen der Planungsgemeinschaft Region Trier zur künftigen Regelung der Windenergienutzung im RROPneu-E entspricht, wobei der Entwurf der 3. Teilfortschreibung des LEP IV noch nicht in den Beschlüssen der Regionalplanung erfasst ist,
- die Vorgaben der im Benehmen mit der Planungsgemeinschaft ergangenen landesplanerischen Stellungnahme vom 31.07.2012 in den weiteren Verfahrensschritten umgesetzt werden und so die im RROPneu-E festgelegten Nutzungen und Funktionen soweit als möglich gesichert werden bzw. ihre Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben und daher notwendige Kompensationsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der jeweils betroffenen Nutzungen und Funktionen beitragen sollen,
- die sachliche Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil in Einklang mit den Vorgaben der Regionalplanung zur Sicherung der Energieversorgung steht und

- keine sonstigen Belange der Regionalplanung der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil grundsätzlich entgegenstehen,

stimmt die Regionalplanung der beantragten Abweichung von dem Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 („Außenausschluss“) zu.

Der Abweichung von dem Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004, nach dem in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung ist und alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren, in diesen Gebieten ausgeschlossen sind (Sicherungsziel der Vorranggebiete für die Windenergienutzung), kann die Planungsgemeinschaft nur unter der genannten Voraussetzung (fachlich und rechtlich belastbare Beurteilung des Sachverhalts durch die zuständige Naturschutzbehörde) zustimmen.

Das Referat 34 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier - hat keine Einwände gegen die geplante Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil. Es erteilt das Benehmen zur Zulassung der Abweichung von den Zielen der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004.

Das Referat 42 - Naturschutz (Obere Naturschutzbehörde - ONB) - teilt mit, dass alle geplanten Darstellungen von Sonderbauflächen in der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil im Naturpark Saar-Hunsrück liegen.

Die ONB verweist bezüglich der geplanten Sonderbaufläche „SO-Beu1“ in der Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück auf den Befreiungsbescheid der SGD Nord vom 18.08.2004.

Hinsichtlich der im RROPneu-E festgelegten Vorranggebiete regionaler Biotopverbund verweist die ONB auf ihre Stellungnahme vom 04.05.2016 gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil. Danach bestehen ihrerseits keine Bedenken gegen die geplante Darstellung von Sonderbauflächen für die Windenergie in Teilbereichen der Vorranggebiete regionaler Biotopverbund des RROPneu-E, wenn die untere Naturschutzbehörde (UNB) im Rahmen der Prüfung des Flächennutzungsplans feststellt, dass dies naturschutzfachlich vertretbar und genehmigungsfähig ist.

Für den Fall der Zulassung der beantragen Zielabweichung müsste sich die Entscheidung, so die ONB, auf die naturschutzfachliche und -rechtliche Beurteilung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg stützen. Diese hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Genehmigungen für den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auf den geplanten Sonderbauflächen gemäß der Naturparkverordnung in Aussicht gestellt bzw. keine maßgeblichen Einwendungen erhoben, die zu einer Versagung der beantragten Zulassung der Abweichung von den Zielen der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 führen müssten.

Seitens des **Referates 43 - Bauwesen** - wird das Benehmen zur Zulassung der Abweichung von den Zielen der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 hergestellt.

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung** teilt mit, dass bei einigen geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ Vorranggebiete Forstwirtschaft [aus dem RROPneu-E] mit der Funktion „lokaler Klimaschutzwald“ sowie bandartig entlang der Waldwege auch „Erholungswald“ überplant würden. Dies sei aus forstfachlicher Sicht mit der Wind-

energienutzung vereinbar. Zusammenhängende alte Laubwaldbestände mit einem Alter über 120 Jahren seien nicht mehr Gegenstand der Planung.

Des Weiteren verweist die Zentralstelle der Forstverwaltung auf die Stellungnahme des **Forstamts Hochwald**. Dieses stimmt der Methodik der Standortfindung grundsätzlich zu.

Zu den vorgesehenen Sonderbauflächen „Windenergie“ merkt das Forstamt Hochwald im Einzelnen Folgendes an:

Die geplante Sonderbaufläche „SO-Bes1“ sollte um die nicht erschlossenen, bisher auch nicht beeinträchtigten und teilweise feuchten südwestlichen Teilflächen entlang der Kernzone des Naturparks [Saar-Hunsrück] verkleinert werden.

Mit der Herausnahme eines 121-jährigen Traubeneichen- Kiefern-mischbestandes im Bereich der vorgesehenen Sonderbaufläche „SO-Beu1“ wurde den forstfachlichen Bedenken Rechnung getragen. Allerdings ist die verbleibende nutzbare Restfläche dieses Gebiets innerhalb der Naturparkkernzone sehr gering. Im teilweise hängigen Gelände müssten die notwendigen Erschließungen teilweise über Flächen innerhalb der Kernzone des Naturparks [Saar-Hunsrück] erfolgen.

Im Bereich der geplanten Sonderbaufläche „SO-Ra1“ sind nach Auffassung des Forstamtes Hochwald nur die Nadelwaldbestände auf terrestrischen und weitgehend ebenen Standorten sowie vorrangig Blößen in der Nähe von Hauptwegen für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet. Der in diesem Bereich vorhandene, dort Seltenheitswert besitzende, Laubwald sollte geschont werden, auch wenn er das Alter von 120 Jahren noch nicht erreicht hat.

Ein Großteil der Waldflächen des südlichen Teils der geplanten Sonderbaufläche „SO-Rei1“ besteht aus mittelaltem Fichtenwald. Die Hanglagen zum Waldrilltal, zu ver-

schiedenen Quellbächen im Süden und vor allem zum Lauschbach im Südosten hin sind nicht bebaubar. Geeignet und bebaubar sind hier nur die Nadelwaldbestände auf den weitgehend ebenen Höhenlagen in der Nähe vorhandener Forstwirtschaftswege, insbesondere dort, wo bereits Windwurfklüften vorhanden sind. Forstlicherseits wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Anlage neuer Erschließungslinien und Abtriebsflächen erhebliche Risiken (Sturm, Borkenkäfer) für die nachgelagerten Waldbestände birgt – insbesondere in diesem großflächigen und forstwirtschaftlich ausgesprochen produktiven und ertragreichen Waldbereich.

Die geplanten kleinen Sonderbauflächen „SO-Gr1“, „SO-Gr2“ und „SO-Gu1“ lassen nach Auffassung des Forstamts Hochwald jeweils die Errichtung eines Windparks aus mindestens 3 Windenergieanlagen nicht zu. Teilweise verbleibt zwischen den Hängen des Lauschbachtals und einer südöstlich verlaufenden Hochspannungsleitung nur ein kleiner bebaubarer Korridor. Aus rein forstfachlicher Sicht ist gegen die Errichtung von Windenergieanlagen dann nichts einzuwenden, wenn der Bau auf jüngere Nadelbaumbestände auf stabilen, ebenen Standorten beschränkt wird und dabei die Anlage neuer Erschließungstrassen möglichst unterbleibt.

Die **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier** - stellt fest, dass sich die geplanten Sonderbauflächen „SO-Rei1“ und „SO-Rei 2“ teilweise mit Vorranggebieten Landwirtschaft des RROPneu-E überlagern. Sie geht davon aus, dass durch die Errichtung von Windenergieanlagen in der Regel nur relativ kleinräumige Flächen durch den Bau der Anlagen selbst sowie durch die erforderliche Erschließung dauerhaft beansprucht und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden. Außer diesen direkt betroffenen Flächen ist eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen ohne weitere Einschränkungen möglich. Der direkte Flächenentzug führt nicht dazu, dass die Landwirtschaft in diesen Bereichen deutlich benachteiligt wird.

Die Landwirtschaftskammer teilt weiter mit, dass aus agrarstruktureller Sicht je nach Lage des konkreten Standorts und der erforderlichen Erschließungsmaßnahmen er-

hebliche Nachteile durch die Zerschneidung von zusammenhängenden Nutzflächen, die Entstehung von arbeitstechnisch ungünstig geformten Restgrundstücken und Arbeitshindernisse in den Parzellen auch langfristig verursacht werden können. Diese negativen Folgen könnten jedoch durch eine Standortwahl minimiert werden, welche die agrarstrukturellen Erfordernisse berücksichtigt. Der Anspruch, dass bei einer konkreten Standortplanung die agrarstrukturellen Bedingungen in einem späteren Verfahren zu beachten sind, ist nach Auffassung der Kammer bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung festzuhalten.

Da die geplanten konkreten Flächendarstellungen im vorbereitenden Bauleitplan nur relativ geringfügige landwirtschaftliche Vorranggebiete des RROPneu-E betreffen und eine weitere landwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme der Maststandorte und der Erschließungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich ist, stimmt die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - der Zulassung der Zielabweichung zu.

Die von dem Träger der Regionalplanung wegen der **beantragten Zielabweichung für die Nicht-bzw. nur teilweise Darstellung von regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil** erbetene fachliche Einschätzung der zuständigen Naturschutzbehörde wurde bei der UNB der Kreisverwaltung Trier-Saarburg eingeholt. In dem diesbezüglichen Anschreiben der oberen Landesplanungsbehörde vom 05.01.2017 an die UNB erging der ergänzende Hinweis, dass das Zielabweichungsbegehren nach hiesiger Auffassung dann befürwortet werden könne, wenn allein aus der naturschutzfachlichen Beurteilung (Artenschutz) i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB eine Nicht-Genehmigungsfähigkeit der in Rede stehenden Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan folgt.

Die UNB hat sich hierzu wie folgt geäußert:

Auf der Grundlage der vorliegenden ornithologischen Gutachten der Büros BFL und SIEBER von 2013 und 2015 wird ein hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential für

die regionalplanerischen Vorranggebiete „Naurath 1“ und „Bescheid 1“ gesehen. Die Büros kartierten im Jahre 2015 im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrages „Mehring II“ im 1.000 Meter Radius um die strittigen Vorranggebiete einen besetzten Rotmilan- und einen besetzten Schwarzmilan-Horst und im 3.000 Meter Radius einen Schwarzstorchhorst. Eine Raumnutzungsanalyse für die drei windenergiesensiblen Brutpaare wurde bisher nicht vorgenommen. Unabhängig von dieser artenschutzrechtlichen Konfliktlage werden seitens der UNB aufgrund der aktuellen Ergebnislage auch Konflikte im Bereich der geplanten Sonderbaufläche für die Windenergie „SO-Bes1“ gesehen. Die kumulative Wirkung der sechs bestehenden Windenergieanlagen in den Vorranggebieten „Naurath 1“ und „Bescheid 1“ (jeweils drei in den beiden Gebieten) müssten nach Auffassung der UNB im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse des geplanten Sondergebietes „Bescheid 1“ gutachterlich geklärt werden.

Hinsichtlich des regionalplanerischen Vorranggebiets für die Windenergienutzung „Reinsfeld 1“ wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Antrags vom Büro Kübler drei in 2015 besetzte Rotmilan-Horste einer Raumnutzungsanalyse unterzogen. Für die UNB ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar, warum lediglich Teilbereiche des Vorranggebiets „Reinsfeld 1“ ausgeschlossen werden sollen. Aufgrund des in der Raumnutzungsanalyse genannten Rotmilan-Brutpaares „Rm-Bp 2“ wird von der UNB auch ein hohes Konfliktpotential in Teilbereichen der unmittelbar angrenzenden geplanten Sonderbaufläche für die Windenergie „SO-Rei2“ sowie der nordwestlich angrenzenden Fläche des regionalplanerischen Vorranggebiets „Reinsfeld 1“ mit fünf bestehenden Windenergieanlagen gesehen. Die UNB stellt fest, dass die kumulative Wirkung dieser Teilbereiche auf die drei Rotmilan-Brutpaare im Rahmen der Raumnutzungsanalyse nicht berücksichtigt wurde. Es besteht nach ihrer Ansicht zudem noch Klärungsbedarf hinsichtlich der angewandten Methodik der Raumnutzungsanalyse (Untersuchungstiefe, Beobachtungspunkte und Auswertung der Daten). Daher seien die in der Raumnutzungsanalyse dargestellten Konfliktbereiche (rote und orange Raster) unter Vorbehalt zu sehen.

Zusammenfassend kommt die UNB zu dem Ergebnis, dass sie derzeit aufgrund der nicht ausreichenden o. g. Untersuchungstiefe der vorliegenden Raumnutzungsanalyse und der ornithologischen Gutachten (Fehlende Betrachtung der kumulativer Effekte der bestehenden Windenergieanlagen) keine abschließende naturschutzfachliche und -rechtliche Entscheidung bezüglich des Ausschlusses, d. h. der Zurücknahme des regionalplanerischen Vorranggebietes „Naurath 1“ in Gänze und der regionalplanerischen Teilgebiete „Bescheid 1“ und „Reinsfeld 1“ der Vorranggebiete für die Windenergienutzung „Naurath 1“, „Bescheid 1“ und „Reinsfeld 1“ sowie hinsichtlich der naturschutzfachlichen Verträglichkeit der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie „SO-Bes1“, „SO-Ra1“ und „SO-Rei2“ treffen kann. Sie erachtet hierzu ergänzende spezifische Untersuchungen für notwendig.

Zum weiteren zeitlichen Ablauf des Zielabweichungsverfahrens ist festzustellen, dass der Verbandsgemeinderat Hermeskeil am 16.11.2016 beschlossen hat, noch Änderungen an den geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ und den sogenannten „weißen Flächen“ vorzunehmen. Die Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil reichte mit Schreiben vom 21.11.2016 einen entsprechenden Ergänzungsantrag bei der SGD Nord ein, wobei der Träger der Flächennutzungsplanung der oberen Landesplanungsbehörde Ende Oktober 2016 diesbezügliche mögliche Änderungen an der eingereichten Planung angekündigt hatte.

Diesem Ergänzungsantrag lagen die Erweiterungen der geplanten Sonderbaufläche „SO-Beu1“ sowie von zwei sogenannten „weißen Flächen“ und eine Reduzierung der geplanten Sonderbaufläche „SO-Ra1“ zugrunde. Die obere Landesplanungsbehörde stellte nach Prüfung fest, dass es hierzu keiner ergänzenden erneuten Beteiligung im Zielabweichungsverfahren bedurfte. So wurde Anfang Januar 2017 die abschließende Abstimmung mit der obersten Landesplanungsbehörde herbeigeführt, dass die sogenannten „weißen Flächen“ nicht in das Zielabweichungsverfahren einbezogen werden können (siehe Seiten 4/5 dieses Bescheids.)

In diesem Gespräch mit der obersten Landesplanungsbehörde wurde auch abschließend geklärt, dass - unbeschadet der erteilten naturschutzfachlichen Befreiung aus dem Jahre 2004 - eine Zielabweichung für die geplante Sonderbaufläche „SO-Beu1“ in einer Naturparkkernzone wegen Verstoßes gegen die zu berücksichtigenden künftigen Zielaussagen der 3. Teilfortschreibung des LEP IV nicht in Betracht kommen kann (siehe hierzu Seiten 46 - 48 dieses Bescheids).

Schließlich wurde im Rahmen der Prüfung der oberen Landesplanungsbehörde festgestellt, dass es für die Reduzierung der bereits ins Zielabweichungsverfahren eingebrachten und von den Verfahrensbeteiligten beurteilten geplanten Sonderbaufläche „SO-Ra1“ keiner ergänzenden Anhörung bedarf.

Somit stand noch die abschließende Klärung hinsichtlich der beantragten Nicht-bzw. nur teilweisen Darstellung von regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil an. Die auf den Seiten 17 - 19 dieses Bescheids wiedergegebene fachliche Einschätzung der UNB ging der oberen Landesplanungsbehörde am 13.02.2017 zu. Sie wurde der Verbandsgemeinde Hermeskeil unmittelbar von der Kreisverwaltung Trier-Saarburg zur Verfügung gestellt. Die Verbandsgemeinde Hermeskeil teilte der SGD Nord hierzu unter dem Datum vom 10.03.2017 mit, dass in Kenntnis der Stellungnahme der UNB an diesem Teil des Zielabweichungsantrags festgehalten wird.

Damit lagen dann alle relevanten Erkenntnisse vor, die für das nachstehende Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens entscheidungserheblich sind.

Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens:

Nach Prüfung und Auswertung der vorgelegten Unterlagen und der eingegangenen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten ergeht unter Beachtung der Ziele der Raumordnung des LEP IV und des RROP, von denen vorliegend nicht abgewichen werden soll, sowie unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (vorliegend der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der 3. Teilfortschreibung des LEP IV und des RROPneu) nach Abwägung gemäß § 6 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 10 Absatz 6 LPIG folgende Entscheidung:

- 1. Für die geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ in den Ortsgemeinden Bescheid („SO-Bes1“), Grimburg („SO-Gr1“ und „SO-Gr2“), Gusenburg (SO-Gu1“), Rascheid („SO-Ra1“) und Reinsfeld („SO-Rei1“ und „SO-Rei2“) der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil wird die Abweichung vom Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004, nach dem außerhalb der Vorranggebiete [für die Windenergienutzung] die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, zugelassen.**
- 2. Für die geplante Sonderbaufläche „Windenergie“ „SO-Beu1“ in der Ortsgemeinde Beuren, die sich innerhalb einer Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück befindet, wird die Abweichung vom Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004, nach dem außerhalb der Vorranggebiete [für die Windenergienutzung] die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen ausgeschlossen ist, nicht zugelassen.**

3. Die Abweichung vom Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004, nach dem in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung ist, und alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, in diesen Gebieten ausgeschlossen ist, wird nicht zugelassen.

Die positive Entscheidung gemäß **Ziffer 1** ergeht unter folgenden **Bedingungen** und folgender **Auflage**:

Bedingung 1:

Die Darstellung dieser geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ in der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil muss den Zielen der Raumordnung der 3. Teilfortschreibung des LEP IV, insbesondere den Zielen 163 h (Abstandsregelungen) und 163 g (Bau von mindestens 3 Windenergieanlagen im räumlichen Verbund), entsprechen.

Bedingung 2:

Die im Bereich der Verbandsgemeinde Hermeskeil in der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 festgelegten fünf Vorranggebiete für die Windenergienutzung sind allesamt in der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil weiterhin ohne Änderungen/ Einschränkungen als Sonderbauflächen „Windenergie“ darzustellen.

Auflage:

Im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen bzw. der Durchführung entsprechender Erschließungsmaßnahmen (Trassenführung der Zuwegungen und Leitungen) in den Vorranggebieten des RROPneu-E, in denen die Zielabweichung zugelassen wird,

ist eine frühzeitige Abstimmung mit der jeweiligen Fachstelle im Vorfeld des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich. Die Anlagengenehmigung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der jeweiligen Fachstelle.

Fachlich zuständig sind bei

- a) **Vorranggebieten Grundwasserschutz** die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier der SGD Nord
- b) **Vorranggebieten regionaler Biotopverbund** die UNB der Kreisverwaltung Trier-Saarburg
- c) **Vorranggebieten Forstwirtschaft** die Zentralstelle der Forstverwaltung mit dem Forstamt Hochwald
- d) **Vorranggebieten Landwirtschaft** die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier -

Zudem ergeht die Entscheidung mit folgenden **Hinweisen**:

Hinweis 1:

Die Vorgaben der landesplanerischen Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde vom 31.07.2012 sind im Rahmen der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil zu berücksichtigen.

Hinweis 2:

Im RROPneu-E festgelegte Nutzungen und Funktionen des Raums sind soweit als möglich zu sichern bzw. ihre Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten. Notwendige Kompensationsmaßnahmen sollten vorrangig zur Sicherung und Entwicklung betroffener Nutzungen und Funktionen des Freiraums umgesetzt werden

Hinweis 3:

In die Begründung zur sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil sind entsprechende Ausführungen aufzunehmen, dass bei der nachfolgenden konkreten Standortplanung in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren die agrarstrukturellen Bedingungen zu beachten sind.

Hinweis 4:

Die Stellungnahme des Forstamtes Hochwald ist in der weiteren Bauleitplanung zu berücksichtigen (siehe Seiten 15/16 dieses Bescheids). Dies betrifft insbesondere die teilweise Nicht-Bebaubarkeit von geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ und der ausdrückliche Hinweis, dass die Anlage neuer Erschließungslinien und Abtriebsflächen auf der geplanten Fläche „SO-Rei1“ erhebliche Risiken (Sturm, Borkenkäfer) für die nachgelagerten Waldbestände birgt und damit die Gefahr von neuen Windwurfflächen besteht. In diesem Zusammenhang ist mit Blick auf die teilweise Nicht-Bebaubarkeit auch die Vollziehbarkeit der Planung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB in den Blick zu nehmen.

Hinweis 5:

Der Zielabweichungsbescheid dient der Zulassung einer Abweichung von überörtlichen und überfachlichen Zielen der Raumordnung. Fachgesetzliche Bestimmungen werden durch ihn nicht berührt. Ob die sachliche Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil mit fachgesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen übereinstimmt, ist im weiteren Bauleitplanverfahren zu prüfen.

Dem Antrag der Verbandsgemeinde Hermeskeil auf Zulassung einer Abweichung vom Ziel des „Außenausschlusses“ der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 für die geplante sachliche Teilfortschreibung „Windenergie“ ihres

Flächennutzungsplans wird im dargelegten Umfang stattgegeben, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 10 Absatz 6 LPIG hierfür erfüllt sind.

1. Veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse:

Seit dem Verbindlichwerden des RROP am 20.10.1986 und der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 am 07.06.2004 haben sich Tatsachen und Erkenntnisse verändert.

Der Deutsche Bundestag hat im Juni 2011 ein Gesetzespaket beschlossen, das den schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergienutzung bis 2022 bei gleichzeitigem Ausbau erneuerbarer Energien und mehr Energieeffizienz vorsieht. Nach § 1 Absatz 2 der am 01.08.2014 in Kraft getretenen Neufassung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) ist es Zielsetzung des Bundes, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen. Dieser Anteil soll 40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025 und 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 betragen. Auch im Zuge der in der 27. Kalenderwoche 2016 von Bundestag und Bundesrat beschlossenen Novelle des EEG wird an diesen gesetzlichen Bestimmungen festgehalten..

Das Land Rheinland-Pfalz will die erneuerbaren Energien weiter ausbauen. Dabei kommt der Windenergie auch künftig eine wichtige Rolle bei der umweltfreundlichen Stromerzeugung zu, wobei die geplante Nachsteuerung bei der Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung Gegenstand des vom Ministerrat am 27.09.2016 freigegebenen Verordnungsentwurfs für die 3. Teilfortschreibung des LEP IV ist. Das Land sieht in einer planbaren Ausgestaltung und Fortsetzung der Energiewende einen zentralen Schlüssel zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der rheinland-pfälzischen

Unternehmen im internationalen Kontext. Zu diesen grundsätzlichen Positionen bekennt sich die neue rheinland-pfälzische Landesregierung.

Nach dem Grundsatz 163 der 1. Teilfortschreibung des LEP IV aus dem Jahre 2013 soll ein geordneter Ausbau der Windenergienutzung durch die Regionalplanung und Bauleitplanung sichergestellt werden. Ziel 163 e der 1. Teilfortschreibung des LEP IV besagt, dass die außerhalb der nach Ziel 163 d der 1. Teilfortschreibung des LEP IV genannten Gebiete und der Vorranggebiete liegenden Räume der Steuerung durch die Bauleitplanung in Form von Konzentrationsflächen vorbehalten sind.

Die sachliche Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil entspricht den Erfordernissen der Raumordnung der 1. Teilfortschreibung des LEP IV. Sie trägt zudem den diesbezüglichen, vor Einleitung des Verfahrens zur 3. Teilfortschreibung des LEP IV gefassten, Beschlüssen der Planungsgemeinschaft Region Trier zur künftigen Regelung der Windenergienutzung im RROPneu Rechnung.

2. Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten:

Die Zulassung der Abweichung vom Ziel der Raumordnung („Außenausschluss“) der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 ist im dargelegten Umfang unter raumordnerischen Gesichtspunkten auch vertretbar. „Vertretbar sein“ in diesem Sinne bedeutet, dass die Zulassung der Abweichung von dem Ziel der Raumordnung raumordnerisch sinnvoll ist und eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird (siehe hierzu auch Abschnitt 2.3 „Tatbestandsvoraussetzungen“ des Positionspapiers des Ausschusses für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung, Oktober 2010 - Zielabweichungen nach § 6 Absatz 2 ROG (und nach landesrechtlichen Regelungen) - Hinweise für die Praxis).

Die Verbandsgemeinde Hermeskeil beabsichtigt mit der geplanten sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ die Rechtswirkungen nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB zu begründen. Ziel dieser Flächennutzungsplanung ist es, durch die Darstellung von Sonderbauflächen „Windenergie“ der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum zu verschaffen und sie auf den übrigen Flächen des Gemeindegebiets auszuschließen. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat hierzu in seinem Urteil vom 24.01.2008 - 4 CN 2.07 - festgestellt, dass die Gemeinde der Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers Rechnung tragen und für die Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schaffen muss.

Mit der Ausfüllung des bundesgesetzlichen Planvorbehalts kann eine unkoordinierte Entwicklung der Errichtung von Windenergieanlagen vermieden und mithin einer Überfrachtung der Landschaft mit einzelnen Windenergieanlagen, die bei einem Verzicht auf eine Steuerung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB aufgrund der dann greifenden Privilegierung von Windenergieanlagen möglich wäre, vorgebeugt werden. Durch die Ausweisung der geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ kann die erneuerbare Energiequelle „Wind“ möglichst effektiv bei einer sparsamen und schonenden Inanspruchnahme der Naturgüter genutzt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 249 Abs. 1 Satz 1 BauGB verwiesen. Danach folgt aus der Tatsache, dass in einem Flächennutzungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt werden, nicht, dass die vorhandenen Darstellungen des Flächennutzungsplans zur Erzielung der Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht ausreichend sind.

Bei der kommunalen Windenergieplanung der Verbandsgemeinde Hermeskeil findet auch der Grundsatz 164 der 1. Teilfortschreibung des LEP IV Berücksichtigung. Nach Satz 1 dieser Bestimmung soll die Ansiedlung von Windenergieanlagen möglichst flächensparend an menschen-, natur- und raumverträglichen Standorten erfolgen.

Somit ist die Zulassung der Abweichung vom Ziel der Raumordnung („Außenausschluss“) der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 raumordnerisch sinnvoll, weil die Verbandsgemeinde Hermeskeil den Planungsspielraum nutzt, der ihr durch die 1. Teilfortschreibung des LEP IV eröffnet wurde, indem sie beabsichtigt, Sonderbauflächen „Windenergie“ in der sachlichen Teilfortschreibung ihres Flächennutzungsplans darzustellen.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass diese Flächennutzungsplanung der Verbandsgemeinde Hermeskeil mit den geltenden und - soweit absehbar - künftigen Zielen der Regionalplanung zur Förderung erneuerbarer Energien in der Region Trier übereinstimmt.

Auch ist nicht erkennbar, dass durch die Zulassung der Zielabweichung im dargelegten Umfang eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen erschwert wird.

So besteht zwischen den geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ und den regionalplanerischen Vorgaben zum Grundwasserschutz, vor allem zu den Zielen der Raumordnung im Kapitel 5.5.3 „Sicherung von Wasservorkommen“ des RROP, kein Konflikt.

Zwar liegen die geplanten Sonderbauflächen für Windenergie „SO-Rei1“, „SO-Gr1“, „SO-Gr2“ und „SO-Gu1“ in einem schutzbedürftigen Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser. Diese Gebiete sind nach Ziffer 5.5.3.1 in Verbindung mit Ziffer 5.5.3.2 des RROP von allen Nutzungen freizuhalten, die der Trinkwassergewinnung abträglich sind und so zu schützen, dass sie bei Bedarf uneingeschränkt für die Trinkwasserversorgung genutzt werden können. Hierzu verweist die Kreisverwaltung Trier-Saarburg in ihrem Vorlagebericht auf die bereits im Vorfeld des Zielabweichungsverfahrens abgegebene fachliche Beurteilung der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, wonach gegen die Darstellung der vorgesehenen

Sonderbauflächen „Windenergie“ in dem schutzbedürftigen Gebiet für Grund- bzw. Oberflächenwasser des RROP keine Bedenken bestehen. Seitens des Trägers der Regionalplanung war eine solche einvernehmliche Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde auch gefordert worden. Die Regionalstelle hatte zudem auch bereits mit Schreiben vom 07.09.2012 gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil erklärt, dass die damalige Ausweisung eines schutzbedürftigen Gebiets für Grund- bzw. Oberflächenwasser im Zusammenhang mit den Überlegungen zur Projektierung einer Talsperre im Bereich des Wadrillbach-Tales stand. Durch den Bau der Primstalsperre Nonnweiler zur Brauch- und Trinkwasserzwecken ist der Bedarf für die Errichtung einer weiteren Talsperre im besagten Gebiet entfallen. Mithin ist auch das entsprechende Ziel des Regionalplans 1985 funktionslos und kann der vorliegenden Flächennutzungsplanung nicht entgegengehalten werden.

Des Weiteren werden von der Plankonzeption, soweit sie mit diesem Bescheid zugelassen wird, keine naturschutzfachlichen Belange von regional- oder landesplanerischer Bedeutung, die für diese raumordnungsrechtliche Zielabweichungsentscheidung erheblich wären, betroffen. Insbesondere tangieren die geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ keine im RROP festgelegten offen zu haltenden Wiesentäler, welche die Voraussetzungen an ein Ziel der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG erfüllen.

Die ONB hat in ihrer Stellungnahme mit Blick auf die von ihr zu vertretenden Belange keine grundlegenden Bedenken gegen die Erteilung einer Zielabweichung erhoben, sodass das Benehmen mit ihr hergestellt ist.

Sie verweist auf die naturschutzfachliche und -rechtliche Bewertung der UNB der Kreisverwaltung Trier-Saarburg, die mit Blick auf die dort angesprochenen Gesichtspunkte letztlich für die Zielabweichungsentscheidung maßgeblich sei.

Wie bereits dargelegt, liegen alle geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Bis auf die Fläche „SO-Beu1“ befinden sie sich außerhalb der Kernzonen dieses Naturparks.

Im Naturpark sind gemäß Ziffer 5.2.2 des RROP (im Kapitel 5.2 „Sicherung der Erholungsräume) die Erholungsfunktion und der Schutz der Landschaft gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen zu sichern. Der Naturpark dient der Erholung der Bevölkerung und ist entsprechend dieser Zielsetzung zu entwickeln.

Bei dieser regionalplanerischen Vorgabe handelt es sich um einen zu berücksichtigenden Grundsatz der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 3 Raumordnungsgesetz (ROG), wobei hier die Anwendung des Fachplanungsrechts, vorliegend die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck des Naturparks, im Vordergrund steht. Nach den Ausführungen im Vorlagebericht der Kreisverwaltung Trier-Saarburg vom 15.08.2016 werden nach eingehender Prüfung auf Grundlage der Landschaftsbildbewertung des Büros Gutschker-Dongus seitens der hierfür zuständigen UNB die nach der Naturparkverordnung notwendigen Genehmigungen in Aussicht gestellt. Auf die Stellungnahme der Kreisverwaltung vom 09.06.2016 an die Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil im Zuge der erneuten Offenlage wird verwiesen.

Des Weiteren ist vorliegend auf Ziffer 5.2.1 im Kapitel 5.2 „Sicherung der Erholungsräume“ des RROP einzugehen. Danach sind Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders eignen, als Vorranggebiete für Erholung ausgewiesen. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden.

Die im Zuge der kommunalen Windenergieplanung der Verbandsgemeinde Hermeskeil geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ liegen in einem solchen Vorrangge-

biet für Erholung (siehe die zu Kapitel 5.2 des RROP gehörende Karte „Für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung geeignete Gebiete“).

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg kommt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass das betroffene Vorranggebiet für Erholung (= Grundsatz der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 3 ROG) durch die kommunale Windenergieplanung der Verbandsgemeinde Hermeskeil nicht nachteilig betroffen wird. Dies korrespondiert auch mit der Inaussichtstellung der Genehmigung nach der Naturparkverordnung, deren Schutzziel maßgeblich die Erholungsfunktion ist.

Als Ergebnis der vorstehenden Würdigung - unter Berücksichtigung der fachlichen Einschätzung der Kreisverwaltung Trier-Saarburg - bleibt festzuhalten, dass durch die Zulassung einer Zielabweichung im dargelegten Umfang im Ergebnis keine Erschwerung einer effektiven Verwirklichung der im RROP enthaltenen vorliegend genannten raumordnerischen Grundsätze zum Naturpark und bezüglich des Vorranggebietes für Erholung zu erwarten ist.

Somit ist im Zuge der zu prüfenden Tatbestandsvoraussetzung Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten noch zu klären, ob durch die Zulassung der Zielabweichung im dargelegten Umfang eine effektive Verwirklichung der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung erschwert wird.

Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass die Berücksichtigung sonstiger Erfordernisse in ihren faktischen Auswirkungen der von planerischen Grundsätzen ähnelt, weil sie zumeist räumlich und sachlich konkret bzw. konkretisierbar sind (vgl. Randnummer 220 auf Seite 97 betreffend Ziffer 6.2.1.2 „Berücksichtigung von sonstigen Erfordernissen der Raumordnung“ zu § 4 ROG der Kommentierung „Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder“ von Bielenberg, Runkel und Spannowsky).

Zu diesem Prüfkatalog gehören die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung der 3. Teilfortschreibung des LEP IV, welche diesen Rechtsstatus mit der Freigabe durch den Ministerrat am 27.09.2016 erlangt haben, sowie die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung des RROPneu-E. Hierzu ist festzustellen, dass der Zielabweichungsantrag auf der Grundlage des Beschlusses des Verbandsgemeinderates Hermeskeil vom 11.07.2016 über die erneute (dritte) Offenlage basiert.

Diese künftigen Ziele der Raumordnung der 3. Teilfortschreibung des LEP IV und des RROPneu-E sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ROG gemäß § 4 ROG bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. An die zu treffenden Abwägungsentscheidungen werden insoweit höhere Anforderungen gestellt, als die Ziele der Raumordnung des Verordnungsentwurfs der 3. Teilfortschreibung des LEP IV und des RROPneu-E im vorliegenden Zielabweichungsverfahren berücksichtigt werden müssen.

Dass diese in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung im vorliegenden Verfahren zur Zulassung der Abweichung von einem Ziel der Raumordnung in die Abwägungs- und Ermessensentscheidung einzubeziehen sind, ergibt sich auch aus dem Sinn und dem Zweck des Verfahrens. Der Regelungszweck des Anpassungsgebots im Sinne von § 1 Absatz 4 BauGB liegt nämlich in der „Gewährleistung umfassender materieller Konkordanz“ zwischen der übergeordneten Landesplanung und der Bauleitplanung. Die Pflicht zur Anpassung nach § 1 Absatz 4 BauGB zielt nicht auf eine „punktuelle Kooperation“, sondern auf eine dauerhafte Übereinstimmung der Planungsebenen (s. Urteil des BVerwG vom 17.09.2003 - 4 C 14.01). Anders als bei der Präklusionsvorschrift des § 214 Absatz 3 Satz 1 BauGB, der sich nur auf eine Abwägung in der Bauleitplanung bezieht, geht es in dem Verfahren zur Zulassung der Abweichung von einem Ziel der Raumordnung um die dauerhafte Einhaltung materiellen Rechts. Daher müssen in diesem Verfahren die zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Zulassung der Abweichung von einem Ziel der Raumordnung relevanten Erfordernisse der Raumordnung einbezogen werden.

Mit Blick auf die 3. Teilfortschreibung des LEP I V ist zunächst festzustellen, dass kein Verstoß gegen das Ziel 163 d, letzter Satz, des Verordnungsentwurfs vorliegt. Denn zusammenhängende Laubholzbestände mit einem Alter über 120 Jahren werden von der Planung nach der Stellungnahme der Zentralstelle der Forstverwaltung nicht betroffen.

Weiterhin muss auf jeder geplanten Sonderbaufläche „Windenergie“ der sachlichen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil nach Ziel 163 g des Verordnungsentwurfs der 3. Teilfortschreibung des LEP IV der Bau von mindestens drei Windenergieanlagen im räumlichen Verbund planungsrechtlich möglich sein.

Laut Begründung/ Erläuterung zum künftigen Ziel 163 g ist ein räumlicher Verbund grundsätzlich dann gegeben, wenn die Anlagenstandorte in einem Standortbereich (\cong Sonderbaufläche für Windenergieanlagen) mit einer Mindestgröße von 20 ha liegen. In Einzelfällen kann auch eine Fläche von 15 ha ausreichen.

Die geplanten Sonderbauflächen „SO-Bes1“, „SO-Ra1“, „SO-Rei1“ tragen mit ihren jeweiligen Flächengrößen dem in Aufstellung befindlichen Ziel 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV in jedem Falle Rechnung.

Zu den vorgesehenen Sonderbauflächen „SO-Gr2“ (Größe: 11,6 ha) und „SO-Gu1“ (Größe: 10,3 ha) ist festzustellen, dass diese Flächen nur durch die Gemeindegrenzen von Grimburg und Gusenburg „getrennt“ werden. Sie stellen von der räumlichen Ausdehnung her eine zusammenhängende für die Windenergie nutzbare Fläche in einer Größenordnung von insgesamt 21,9 dar, womit dem künftigen Ziel 163 g des Verordnungsentwurfs zur 3. Teilfortschreibung des LEP IV Rechnung getragen wird.

Die aus mehreren Teilbereichen bestehende geplante Sonderbaufläche „SO-Rei2“ ist insgesamt 17,3 ha groß. Diese Flächenanteile von „SO-Rei2“ arrondieren zudem das

bereits mit Windenergieanlagen bebaute regionalplanerische Vorranggebiet „Reinsfeld 1“. Insoweit ist auch hier davon auszugehen, dass der künftigen Zielvorgabe 163 g der 3. Teilfortschreibung des LEP IV entsprochen wird.

Die geplante Sonderbaufläche „SO-Gr1“ besteht aus zwei Teilflächen in einer Größenordnung von zusammen 38,8 ha, wobei die nördlich gelegene Teilfläche deutlich kleiner ist. Beide Flächenareale liegen jedoch nur rd. 50 - 60 Meter voneinander entfernt, sodass die Fläche „SO-Gr1“ insgesamt dem künftigen Ziel 163 g des LEP IV Rechnung tragen dürfte.

Insoweit ist die Aussage des Forstamtes Hochwald, die geplanten Sonderbauflächen „SO-Gr1, SO-Gr2“ und „SO-Gu1“ ließen jeweils die Errichtung eines Windparks aus mindestens drei Anlagen nicht zu, im Ergebnis auch nicht zutreffend. Entscheidend ist die Frage der Vereinbarkeit der Planung mit dem künftigen Ziel 163 g des LEP IV.

Nach dem zuvor Gesagten ist jedenfalls derzeit kein Verstoß der kommunalen Windenergieplanung der Verbandsgemeinde Hermeskeil gegen das Ziel 163 g des Verordnungsentwurfs der 3. Teilfortschreibung des LEP IV erkennbar.

Gleichwohl erfolgt die Zulassung der Zielabweichung für die unter Ziffer 1. der Zielabweichungsentscheidung (siehe Seite 18) genannten geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ zur Sicherstellung einer LEP konformen Planung unter der Bedingung, dass die sachliche Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil dem Ziel 163 g der Raumordnung der 3. Teilfortschreibung des LEP IV entspricht. Dadurch wird sichergestellt, dass durch die Planung eine effektive Verwirklichung dieses in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung nicht erschwert wird.

Mit Blick auf die 3. Teilfortschreibung des LEP IV ist weiterhin auf die Abstandsregelungen des künftigen Ziels 163 h zu verweisen. Danach ist bei der Errichtung von

Windenergieanlagen ein Mindestabstand dieser Anlagen von mindestens 1.000 Metern zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Beträgt die Gesamthöhe dieser Anlagen mehr als 200 Meter, ist ein Mindestabstand von 1.100 Metern zu den vorgenannten Gebieten einzuhalten.

Nach der Begründung/ Erläuterung zu Ziel 163 h bemisst sich der Mindestabstand einer Windenergieanlage von dem äußeren Rand der Abstandsfläche der Windenergieanlage bis zur äußeren Grenze des nächstgelegenen nach § 30 BauGB ausgewiesenen oder nach § 34 BauGB definierten reinen, allgemeinen oder besonderen Wohngebiets bzw. Dorf-, Misch oder Kerngebiets. Das heißt, dass der Mindestabstand siedlungsseitig zu bemessen ist ab den vorgenannten Baugebieten in verbindlichen oder in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) oder in faktischen Baugebieten (§ 34 Absatz 2 BauGB).

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg verweist hierzu in Ergänzung zu ihrem Vorlagebericht unter dem Datum vom 14.10.2016 darauf, dass in dem Flächennutzungsplanentwurf der Verbandsgemeinde Hermeskeil dieser Zielvorgabe der 3. Teilfortschreibung des LEP IV durch die Festlegung eines 1.000 Meter Abstandes zu Siedlungsflächen entsprochen wird. Ergänzend sollte aber analog der Hinweisregelung zu Abständen bei Windenergieanlagen über 200 Meter Gesamthöhe (siehe Begründung, Seite 10, Pkt. 2, Seite 19, Pkt. 2.2.1 und Seite 51, Pkt. 1.3.3 und Planurkunde) eine entsprechende textliche Klarstellung erfolgen.

Die oberste Landesplanungsbehörde hat zwischenzeitlich mit Blick auf die Zielabweichungsverfahren zu Flächennutzungsplänen Windenergie in der Region Trier mitgeteilt, dass bei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200 Metern, die einen Mindestabstand von 1.100 Metern einhalten müssen, zwar grundsätzlich eine entsprechende textliche Darstellung im vorbereitenden Bauleitplan genügt. Allerdings wird seitens der obersten Landesplanungsbehörde auch in diesem Falle eine

geeignete zeichnerische Darstellung der die verschiedenen Mindestabstände gemäß Ziel 163 h einzuhaltenden Flächen empfohlen.

Nach alledem wird die auszuschließende Flächenkulisse in diesem Bescheid anhand der Zielaussage 163 h (einschließlich Begründung/ Erläuterung) des vorstehenden wiedergegebenen Verordnungsentwurfs der 3. Teilfortschreibung des LEP IV textlich bestimmt. Die genaue Flächenkulisse wird von der Verbandsgemeinde Hermeskeil für die beabsichtigte erneute Offenlage der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ ihres Flächennutzungsplans ermittelt.

Mit Blick auf das zuvor Gesagte erfolgt die Zulassung der Zielabweichung für die unter Ziffer 1. der Zielabweichungsentscheidung (siehe Seite 21) genannten geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ zur Sicherstellung einer LEP IV konformen Planung unter der Bedingung, dass die sachliche Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil dem Ziel 163 h (Abstandsregelungen) der Raumordnung der 3. Teilfortschreibung des LEP IV entspricht. Die hier genannten Mindestsiedlungsabstände sind von den geplanten Sonderbauflächen einzuhalten.

Damit wird sichergestellt, dass durch die Planung eine effektive Verwirklichung dieses in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung nicht erschwert wird.

Mit Blick auf die berührten Ziele der Raumordnung des RROPneu-E ergeben sich folgende Feststellungen:

Die geplante Sonderbaufläche „SO-Bes1“ überlagert sich mit einem geplanten Vorranggebiet „Grundwasserschutz“ des RROPneu-E. Nach Ziel 111 des RROPneu-E werden die für eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Trinkwasserversorgung unverzichtbaren regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen und Trinkwassertalsperren als Vorranggebiete Grundwasserschutz festgelegt. Innerhalb dieser Vor-

ranggebiete hat die Sicherung der Grundwasservorkommen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Grundwasserneubildung führen und die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserqualität beeinträchtigen können.

Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier hat bereits in ihrer Stellungnahme vom 24.05.2016 gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hermeskeil festgehalten, dass die Anforderungen der Wasserwirtschaft im Entwurf der kommunalen Windenergieplanung der Verbandsgemeinde Hermeskeil ausreichend berücksichtigt wurden. Somit ist auch kein Konflikt mit den betroffenen Vorranggebieten Grundwasserschutz des RROP neu zu besorgen.

Unbeschadet dessen ist im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen bzw. der Durchführung entsprechender Erschließungsmaßnahmen (Trassenführung der Zuwegungen und Leitungen) in den Vorranggebieten Grundwasserschutz des RROPneu-E, in denen die Zielabweichung zugelassen wird, eine frühzeitige Einbindung der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier im Zusammenhang mit den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren notwendig (siehe Auflage dieses Bescheids).

Des Weiteren überlagern sich Teilflächen der vorgesehenen Sonderbauflächen „SO-Ra1“, „SO-Rei1“, „SO-Rei2“, „SO-Gu1“, „SO-Gr1“ und „SO-Gr2“ geringfügig mit Vorranggebieten regionaler Biotopverbund des RROPneu-E. Nach Ziel 103 des RROPneu-E dienen diese Vorranggebiete dem Aufbau, der Entwicklung und der Gestaltung eines räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems. In den Vorranggebieten ist der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. Alle Raumnutzungen und Funktionen, die mit den naturschutzfachlichen Zielen zum Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten unzulässig. In den Vorranggebieten für den regionalen Biotopverbund darf

der vorhandene Zustand der Lebensräume nicht verschlechtert werden (**Verschlechterungsverbot**).

Wie bereits ausgeführt, bestehen seitens der ONB keine Bedenken gegen die geplante Darstellung von Sonderbauflächen „Windenergie“ in Teilbereichen der Vorranggebiete regionaler Biotopverbund des RROPneu-E, wenn die UNB im Rahmen der Prüfung des Flächennutzungsplans feststellt, dass dies naturschutzfachlich vertretbar und genehmigungsfähig ist.

Die Kreisverwaltung Trier-Saarburg weist hierzu in ihrem Vorlagebericht darauf hin, dass seitens der UNB im Rahmen der Prüfung der Unterlagen im Zuge der Offenlage des Flächennutzungsplanentwurfs diesbezüglich keine Bedenken erhoben wurden.

Unbeschadet dessen ist im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen bzw. der Durchführung entsprechender Erschließungsmaßnahmen (Trassenführung der Zuwegungen und Leitungen) in den Vorranggebieten regionaler Biotopverbund des RROPneu-E, in denen die Zielabweichung zugelassen wird, eine frühzeitige Einbindung der UNB im Zusammenhang mit den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich (vgl. Auflage dieses Bescheids).

Des Weiteren überlagern sich die geplanten Sonderbauflächen „SO-Bes1“, „SO-Gr1“, „SO-Gr2“, „SO-Gu1“, „SO-Ra1“, „SO-Rei1“ und „SO-Rei2“ der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil mit Vorranggebieten Forstwirtschaft des RROPneu-E. In den Vorranggebieten Forstwirtschaft ist der Wald gemäß seiner jeweiligen Funktionen nach Ziel 153 des RROPneu-E zu sichern und zu entwickeln. Alle raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen, die zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Waldfunktion führen, sind unzulässig.

Wie bereits dargelegt, hat die Forstverwaltung bestätigt, dass eine Windenergienutzung in diesen geplanten Sonderbauflächen mit den Waldfunktionen „lokaler Klimaschutzwald“ und „Erholungswald“, die Grundlage für die Vorrangfestlegung des RROPneu-E sind, vereinbar ist.

Im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen bzw. der Durchführung entsprechender Erschließungsmaßnahmen (Trassenführung der Zuwegungen und Leitungen) in den Vorranggebieten Forstwirtschaft des RROPneu-E, in denen die Zielabweichung zugelassen wird, ist eine frühzeitige Einbindung der Zentralstelle der Forstverwaltung mit dem Forstamt Hochwald im Zusammenhang mit den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich (siehe Auflage dieses Bescheids).

Schließlich werden die geplanten Sonderbauflächen für Windenergie „SO-Rei1“ und „SO-Rei2“ teilweise von geplanten Vorranggebieten Landwirtschaft des RROPneu-E überlappt. In diesen Vorranggebieten ist nach Ziel 148 des RROPneu-E der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. In den Gebieten kommt eine Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzzwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

In der Begründung/ Erläuterung zum Ziel 163 d der 1. Teilfortschreibung des LEP IV heißt es hierzu konkret, dass Vorranggebiete Landwirtschaft der Windenergienutzung in der Regel nicht entgegenstehen.

Nach der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - ist nicht von einer Beeinträchtigung der Vorranggebiete Landwirtschaft des RROPneu-E durch die Windenergieplanung der Verbandsgemeinde Hermeskeil auszugehen.

Zudem hat die obere Landesplanungsbehörde zu der Frage der Überlagerung von Standorten für die Windenergienutzung mit regionalplanerischen Vorranggebieten Landwirtschaft mit Schreiben vom 26.06.2009 nachfolgende grundsätzliche Ausführungen gemacht.

Für den Fall, dass Windenergieanlagen auf Basis einer positiven fachlichen Prüfung in Vorranggebieten Landwirtschaft möglich sind, kann grundsätzlich nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei Vorranggebieten Landwirtschaft und Windenergieanlagenstandorten um konkurrierende Raumansprüche handelt. Windenergieanlagen stellen, wenn die Erschließung über bestehende (Feld)-Wege gesichert ist und ergänzende Einrichtungen, wie z. B. Einspeisestationen, außerhalb des Vorranggebiets errichtet werden, nur punktuelle Eingriffe innerhalb des Vorranggebiets dar und ermöglichen ansonsten eine uneingeschränkte Nutzung des Vorranggebiets im Sinne der Zielfestlegung. Bei der nur punktuell anderweitigen Nutzung bleibt die Vorrangfestlegung erhalten und wird durch die Zulassung einer solchen Anlage in der Regel nicht in ihrer Funktionsfähigkeit im Ganzen beeinträchtigt.

Eine weitere ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und einzelne punktuelle Eingriffe auf einem Teilstück des Vorranggebiets Landwirtschaft schließen sich nicht grundsätzlich aus, sodass unter Berücksichtigung der fachlichen Stellungnahme der Landwirtschaftskammer vorliegend davon ausgegangen werden kann, dass die mit der künftigen raumordnerischen Zielfestlegung Vorranggebiet Landwirtschaft verfolgte räumliche und funktionale Entwicklungsabsicht für das Gebiet faktisch weiterhin wirksam werden kann. Demnach wird im Einzelfall durch die Errichtung von Windenergieanlagen eine effektive Verwirklichung dieses sonstigen Erfordernisses der Raumordnung nicht erschwert.

Es ist mithin festzustellen, dass die beiden geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ der Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil, die sich teilweise mit Vorranggebieten Landwirtschaft des

RROPneu-E überlagern, dem Schutzzweck dieser Vorrangfestlegung nicht entgegenstehen.

Unbeschadet dessen ist im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen bzw. der Durchführung entsprechender Erschließungsmaßnahmen (Trassenführung der Zuwegungen und Leitungen) in den Vorranggebieten Landwirtschaft des RROPneu-E, in denen die Zielabweichung zugelassen wird, eine frühzeitige Einbindung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier – im Zusammenhang mit den nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich (siehe Auflage dieses Bescheids).

Die Bedingungen und die Auflage zu Ziffer 1. der Zielabweichungsentscheidung (auf den Seiten 22/23) werden wie folgt begründet:

Bedingung 1:

Diese Bedingung resultiert aus der Notwendigkeit einer rechtskonformen Ausgestaltung der kommunalen Windenergieplanung der Verbandsgemeinde Hermeskeil mit den Zielen der 3. Teilfortschreibung des LEP IV, insbesondere Ziel 163 h (Abstandsregelungen) und Ziel 163 g (Bau von mindestens 3 Windenergieanlagen im räumlichen Verbund). Sie ist wegen der gesetzlich vorgegebenen Anpassungspflicht der Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (siehe § 1 Abs. 4 BauGB) notwendig, weil mit Blick auf den Entwurfsstand der 3. Teilfortschreibung des LEP IV und den Stand des Flächennutzungsplanverfahrens für die Windenergie nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass zum Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses für diese vorbereitende Bauleitplanung ggf. ein geänderter LEP-Entwurf für die 3. Teilfortschreibung vom Ministerrat freigegeben sein könnte, der dann Maßstab für die Zielabweichungsentscheidung wäre.

Bedingung 2:

Die Forderung, die für das Gebiet der Verbandsgemeinde Hermeskeil in der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 festgelegten fünf Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil weiterhin ohne Änderungen/ Einschränkungen als Sonderbauflächen „Windenergie“ darzustellen, entspricht der bisherigen Beschlusslage in den Gremien der Planungsgemeinschaft.

Die regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus dem Jahre 2004 genießen bis zum In-Kraft-Treten der dritten Teilfortschreibung des LEP IV Bestandsschutz. Ab diesem Zeitpunkt gilt bei Divergenz das höherrangige Recht des LEP IV und dessen Ziele zur Windenergienutzung greifen als Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG unmittelbar in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Zudem wird auf die Begründung zur Ablehnung des Zielabweichungsbegehrens der Verbandsgemeinde Hermeskeil auf Rücknahme bzw. teilweise Reduzierung von regionalplanerischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung aus Gründen des Artenschutzes im vorbereitenden Bauleitplan verwiesen (siehe Seiten 48 ff. dieses Bescheids).

Auflage :

Zwar haben die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, die Naturschutzbehörden, die Forstverwaltung sowie die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - hinsichtlich der betroffenen Vorranggebiete des RRÖPneu-E, für welche die Zielabweichung zugelassen wird, keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine Windenergienutzung erhoben.

Gleichwohl ist im Falle der Errichtung von Windenergieanlagen bzw. der Durchführung entsprechender Erschließungsmaßnahmen (Trassenführung der Zuwegungen und

Leitungen) in den Vorranggebieten des RROPneu-E, in denen die Zielabweichung zugelassen wird, eine frühzeitige Einbindung der in dieser Auflage genannten zuständigen Fachstellen und deren Zustimmung zur konkreten Anlagengenehmigung erforderlich. Diese Auflage ist deshalb erforderlich, da die entsprechenden regionalplanerischen Vorgaben weiterhin auch im Einzelgenehmigungsverfahren uneingeschränkt Geltung beanspruchen und sie nicht im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens abschließend abgegolten sind. Ergänzend wird auch auf den Hinweis 2 dieses Bescheids verwiesen, der sich aus der Forderung der Planungsgemeinschaft Region Trier ergibt, die im RROPneu-E festgelegten Nutzungen und Funktionen - soweit als möglich - zu sichern bzw. ihre Entwicklungsmöglichkeiten zu erhalten.

Der Hinweis 1 resultiert aus der Berücksichtigungspflicht der landesplanerischen Stellungnahme als sonstigem Erfordernis der Raumordnung im Bauleitplanverfahren (vgl. § 4 i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ROG).

Die Ausführungen der Planungsgemeinschaft Region Trier zur Sicherung bzw. Entwicklung der im RROPneu-E festgelegten Nutzungen und Funktionen des Raums wurden aufgegriffen und finden sich, wie dargelegt, im Hinweis 2 dieses Bescheids wieder.

Der Hinweis 3 ergibt sich aus der Forderung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier -, die zur Vermeidung bzw. Verminderung von agrarstrukturellen Nachteilen bei der konkreten Standortplanung eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit dieser Thematik bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans für geboten hält.

Der Hinweis 4 resultiert aus der Stellungnahme des Forstamtes Hochwald, dass sich forstfachliche dezidiert zu den geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ geäußert hat.

Durch den Hinweis 5 wird klargestellt, dass die Übereinstimmung der Planung mit fachgesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen in dem Verfahren nach dem BauGB zu prüfen ist. Hierzu gehören im vorliegenden Falle auch die Hinweise des Forstamtes Hochwald, die in die bauleitplanerischen Abwägungen einzustellen sind.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch die Zulassung der Abweichung von dem Ziel der Raumordnung („Außenausschluss“) der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 für die in Ziffer 1. dieser Zielabweichungsentscheidung genannten geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze sowie der sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht erschwert wird.

Nach alledem ist die Zulassung der beantragten Zielabweichung für diese geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar. Die von der Abweichungszulassung erfassten Flächen stehen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht mit den künftigen Zielen der Raumordnung des RROPneu-E in Einklang bzw. lassen unter Beachtung der Auflagen dieses Bescheids in der Umsetzbarkeit die Vereinbarkeit mit dem RROPneu-E erwarten.

3. Nicht-Berührtsein der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 in ihren Grundzügen:

Die dritte gesetzliche Voraussetzung für die Zulassung der Abweichung von dem Ziel der Raumordnung („Außenausschluss“) der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 ist ebenfalls erfüllt. Durch die Zulassung wird die regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004 in ihren Grundzügen nicht berührt. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung (s. Urteil des BVerwG vom 16.12.2010 - 4 C 8.10 -) wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Abweichung durch das

raumordnungsplanerische Wollen gedeckt sein muss, um mit den Grundzügen des Raumordnungsplans vereinbar zu sein. Es muss mithin angenommen werden können, dass die Abweichung noch im Bereich dessen liegt, was der Träger des Raumordnungsplans gewollt hat oder gewollt hätte, wenn er die weitere Entwicklung einschließlich des Grundes für die Abweichung vom Ziel der Raumordnung gekannt hätte.

Vorliegend muss insbesondere auch der Tatsache Rechnung getragen werden, dass der sich in Aufstellung befindliche RROPneu an die höherrangige 1. Teilfortschreibung des LEP IV angepasst wird. Es gilt, dass der RROPneu-E genau das aktuelle Wollen des Trägers der Regionalplanung unter Beachtung der 1. Teilfortschreibung des LEP IV darstellt. Die zugelassene Abweichung von dem Ziel der Raumordnung ist unter den formulierten Auflagen mit dem RROPneu-E vereinbar.

Die für die Zulassung der Abweichung vom Ziel des „Außenausschluss“ der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen nach § 6 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 10 Absatz 6 LPIG sind für die genannten geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ allesamt erfüllt.

Die Zulassung der Abweichung von diesem Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 erfolgt im pflichtgemäßen Ermessen. Die Abweichung wird zugelassen, da sich im Rahmen des auszuübenden Ermessens keine entscheidungserheblichen Gründe herausgestellt haben, die gegen die Zulassung der Zielabweichung sprechen.

In diesem Zusammenhang ist noch darauf hinzuweisen, dass der RROP auch an die 3. Teilfortschreibung des LEP IV anzupassen ist. Hierzu wird auf den Beschluss der Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft vom 19.12.2016 verwiesen. Danach wird bei Festhalten des Landes an der 3. Teilfortschreibung des LEP IV dieselbe bei

der Neuaufstellung des RROP übernommen. Zudem wird das Fachkapitel „Energieversorgung“ des RROPneu an die 3. Teilfortschreibung des LEP IV angepasst.

Die Zulassung der Abweichung von dem Ziel der Raumordnung („Außenausschluss“) der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 ergeht gemäß § 10 Absatz 6 Satz 1 LPlG **im Benehmen** mit der Planungsgemeinschaft Region Trier, der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, der Oberen Naturschutzbehörde und dem Referat 43 - Bauwesen - sowie nach Anhörung der Zentralstelle der Forstverwaltung, des tangierten Forstamts Hochwalds und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier -.

Die Nicht-Zulassung der beantragen Abweichung vom raumordnerischen Ziel des „Außenausschlusses“ der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 für die geplante Sonderbaufläche für Windenergie „SO-Beu1“ in der Ortsgemeinde Beuren, die sich innerhalb einer Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück befindet, (siehe Ziffer 2. der Zielabweichungsentscheidung auf Seite 21) wird wie folgt begründet:

Nach dem künftigen Ziel 163 d, Satz 1, der 3. Teilfortschreibung des LEP IV ist die Errichtung von Windenergieanlagen in den Kernzonen der Naturparke ausgeschlossen. Laut Begründung/ Erläuterung hierzu erfolgt dieser Ausschluss aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit dieser Räume.

Eine Darstellung der geplanten Sonderbaufläche für die Windenergie „SO-Beu1“ in der Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück verstößt somit gegen das Ziel 163 d, 1. Satz, des Verordnungsentwurfs der 3. Teilfortschreibung des LEP IV.

Eine Abweichung von dem Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 („Außenausschluss“) für die Sonderbaufläche „SO-

Beu1“ ist daher raumordnerisch nicht sinnvoll, weil sie eine effektive Verwirklichung eines in Aufstellung befindlichen Ziels der Raumordnung der 3. Teilfortschreibung des LEP IV erschweren würde.

Damit fehlt es bereits an einer der für eine Zielabweichung kumulativ erforderlichen (drei) Voraussetzungen und zwar an der Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten.

An dieser Beurteilung vermag auch der positive Bescheid der SGD Nord vom 18.08.2004, auf den die ONB hinsichtlich der geplanten Sonderbaufläche „SO-Beu1“ in der Kernzone des Naturparks Saar-Hunsrück in ihrer Stellungnahme verweist, nichts zu ändern.

Zwar wurde der Verbandsgemeinde Hermeskeil mit diesem Bescheid der SGD Nord eine Befreiung vom Verbot des § 5 Absatz 2 Nr. 1 der Landesverordnung über den Naturpark Saar-Hunsrück erteilt.

Allerdings ergibt sich aus dem rechtskräftigen Urteil des Obergerichtes Rheinland-Pfalz (OVG RLP) vom 05.09.2006, dass von dieser naturschutzfachlichen Befreiung keine präjudizierenden Wirkungen für eine raumordnungsrechtliche Zielabweichung ausgehen.

Unter Randziffer 19 dieser Entscheidung heißt es:

„Die vom Beklagten erteilte Befreiung von den Verboten der Naturparkverordnung beinhaltet keine Änderung von Tatsachen oder Erkenntnissen im Sinne des § 10 Abs. 6 Satz 1 LPIG. Es kann dahinstehen, ob das Fehlen oder die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Befreiung überhaupt begrifflich als Tatsache angesehen werden kann. Denn als veränderte Tatsachen oder Erkenntnisse kommen nach dem Zweck der Vorschrift nur solche in Betracht, die *planungserheblich* sind. Dies folgt schon aus der nach dem Normtext erforderlichen Kausalität zwischen der Tatsachen- oder Er-

kenntnisänderung und der Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten. Das Fehlen einer naturschutzrechtlichen Befreiung für ein bestimmtes Projekt auf einer bestimmten, im Plangebiet und im Geltungsbereich einer Naturschutzverordnung liegenden Fläche ist indessen keine für den RROP Wind planungserhebliche Tatsache. Denn regionale Raumordnungsplanung ist nicht grundstücks-, sondern raumbezogene Planung.“

Mithin ist die beantragte Abweichung von dem Ziel der Raumordnung („Außenausschluss“) der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 für die geplante Sonderbaufläche „SO-Beu1“ mit Blick auf das in dieser Zielabweichungsentscheidung zu berücksichtigende Ziel 163 d, 1. Satz, des Verordnungsentwurfs der 3. Teilfortschreibung des LEP IV negativ zu bescheiden.

Diese Auffassung wird auch von der Kreisverwaltung Trier-Saarburg geteilt.

Schließlich kann auch die beantragte Abweichung vom Ziel der Raumordnung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004, nach dem in den Vorranggebieten für die Windenergienutzung der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung ist, und alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, nicht zugelassen werden (siehe Ziffer 3. der Zielabweichungsentscheidung auf Seite 22).

Hierzu hat sich der Träger der Regionalplanung im Einzelnen geäußert (siehe Seiten 10 ff. dieses Bescheids). Die daraufhin eingeholte fachliche Einschätzung der zuständigen UNB ist auf den Seiten 17 - 19 wiedergegeben.

Auch wenn die UNB hiernach mit Blick auf die regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergienutzung „Naurath 1“; „Bescheid 1“ und „Reinsfeld“ ein hohes ar-

tenschutzrechtliches Konfliktpotential erkennt, so hält sie dennoch ergänzende spezifische Untersuchungen für erforderlich, um letztlich zu belastbaren Ergebnissen zu kommen.

In diesem Kontext sind auch die Ausführungen der Planungsgemeinschaft Region Trier zu den im Bereich dieser drei regionalplanerischen Vorranggebiete seit Jahren bereits in Betrieb befindlichen Windenergieanlagen und die bisher nicht nachgewiesenen Tötungen von Rotmilanen an vorhandenen Anlagen - innerhalb des 1.500 Meter Radius um den relevanten Horst - zu berücksichtigen.

Nach alledem kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass der Darstellung der regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergienutzung „Naurath 1“, „Bescheid 1“ und „Reinsfeld 1“ als Sonderbauflächen für Windenergie im vorbereitenden Bauleitplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil das Tötungsverbot im Sinne von § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG entgegensteht.

Mithin ergibt sich auch allein aus der naturschutzfachlichen Beurteilung (Artenschutz) i.V.m. § 1 Abs. 3 BauGB nicht, dass die Rede stehenden Sonderbauflächen im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Hermeskeil nicht genehmigt werden können.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass derzeit keine (belastbaren) veränderten Tatsachen oder Erkenntnissen für eine Zielabweichung vorliegen. Somit fehlt es bereits an der ersten Voraussetzung für eine Zielabweichung mit der Folge, dass diesem Begehren der Verbandsgemeinde Hermeskeil nicht stattgegeben werden kann.

Soweit die UNB auch hinsichtlich der naturschutzfachlichen Verträglichkeit der geplanten Sonderbauflächen für die Windenergie „SO-Bes1“, „SO-Ra1“ und „SO-Rei2“, für welche die Zielabweichung zugelassen wird, ergänzende spezifische Untersuchungen für notwendig erachtet, ist dies eine Frage, die in den immissionsschutzrechtlichen

Genehmigungsverfahren zu klären ist. Die Vollzugsfähigkeit der Flächennutzungsplanung „Windenergie“ der Verbandsgemeinde Hermeskeil gemäß § 1 Abs. 3 BauGB wird hierdurch nicht in Frage gestellt, wie auch seitens der Kreisverwaltung Trier-Saarburg bestätigt wird.

Dieser Zielabweichungsbescheid ist im Rahmen der sachlichen Teilfortschreibung „Windenergie“ des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Hermeskeil zu beachten. Er unterliegt nicht der Abwägung durch den Träger der kommunalen Bauleitplanung. Das Gleiche gilt für die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Die Zielabweichungszulassung gemäß Ziffer 1 dieser Entscheidung (siehe Seite 21) erstreckt sich somit nicht nur auf die ihr zugrunde liegende Bauleitplanung, sondern auch auf die mit dieser Bauleitplanung in den geplanten Sonderbauflächen „Windenergie“ (mit Ausnahme der Fläche „SO-Beu1“) planungsrechtlich zulässigen Genehmigungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Insoweit wird auch auf die Kommentierung „Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder“ von Bielenberg, Runkel und Spannowsky verwiesen. Hier heißt es unter Randnummer 229 zu § 4 ROG auf Seite 101: „In Aufstellung befindliche Grundsätze der Raumordnung zählen nicht zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung (vgl. L § 3 Rdnr. 7). Gleichfalls gehört hierin nicht das in § 6 Absatz 2 geregelte **Zielabweichungsverfahren**, da dessen Ergebnis eine materielle Befreiung von einem Ziel der Raumordnung ist. Diese Befreiung bindet die nachfolgende Planungs- und Genehmigungsebene und steht nicht im Sinne einer Berücksichtigungspflicht zu deren planerischer Disposition.“

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,
Stresemannstraße 3-5,
56068 Koblenz

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er kann zudem elektronisch per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz an

SGDNord@poststelle.rlp.de

erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite der SGD Nord unter

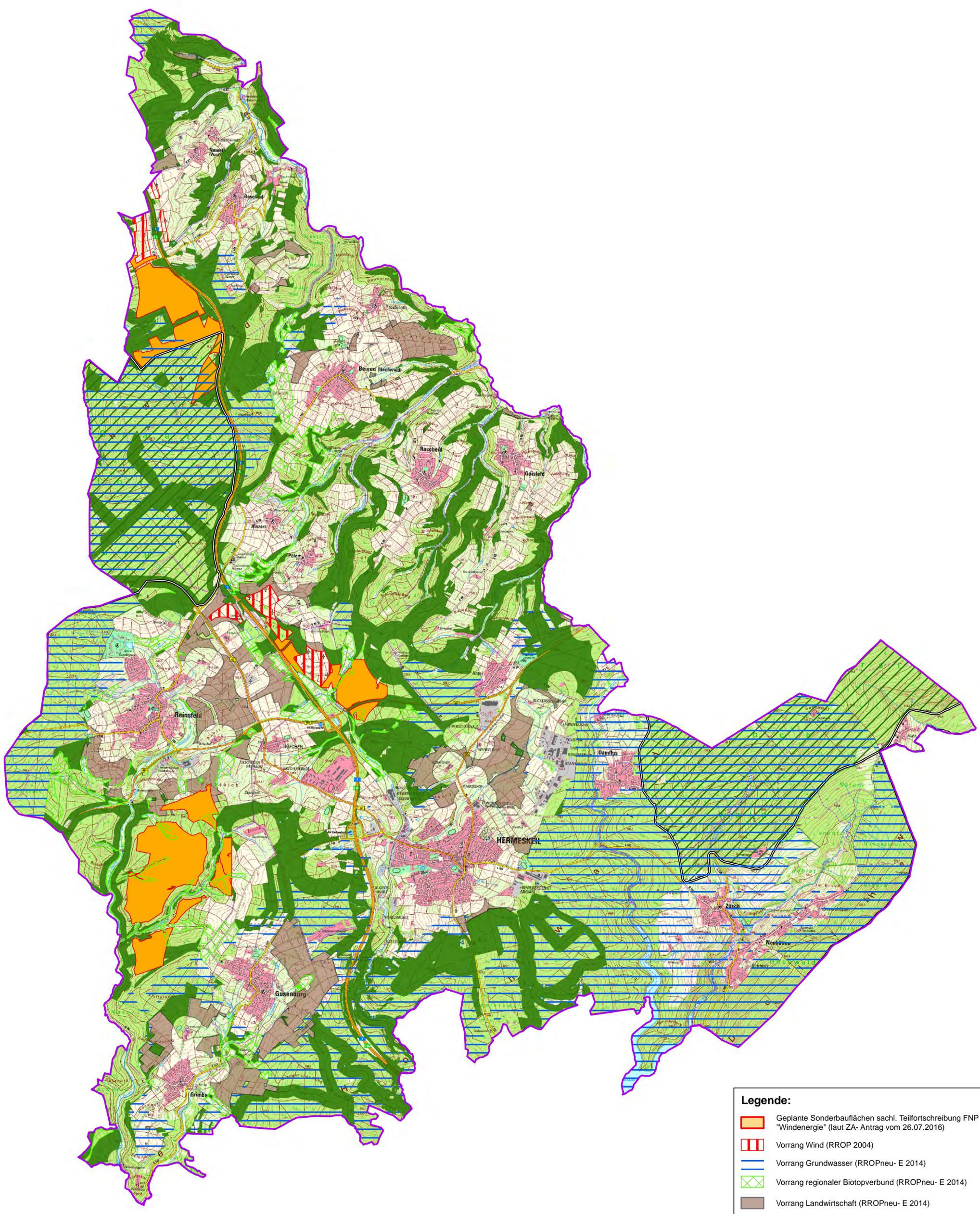
<http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation>

aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

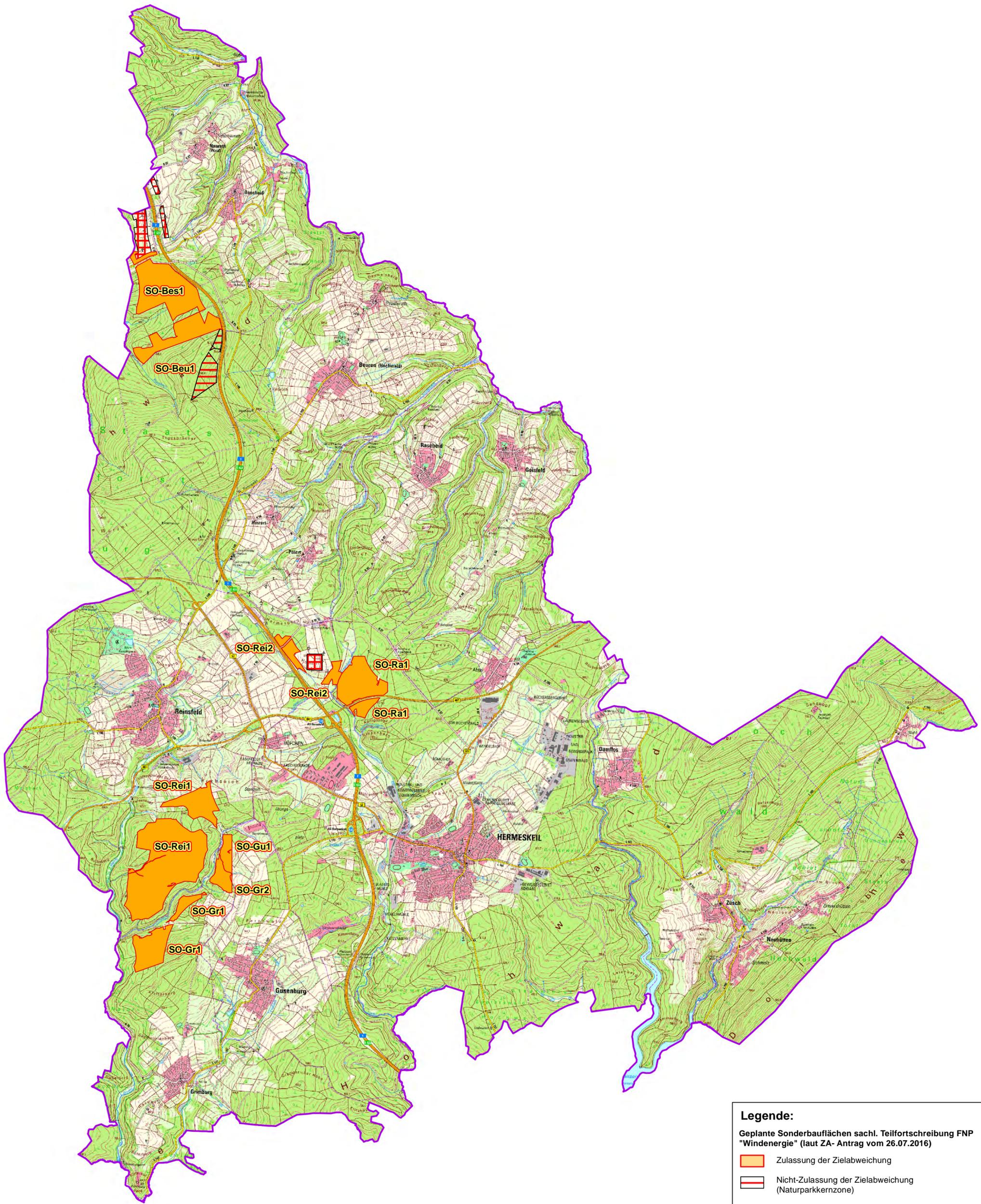
Emil Barz

Anlagen: Ergebniskarte (Maßstab 1: 40 000)
 Analysekarte (Maßstab 1 : 40 000)



Legende:

- Geplante Sonderbauflächen sachl. Teilfortschreibung FNP "Windenergie" (laut ZA- Antrag vom 26.07.2016)
- Vorrang Wind (RROP 2004)
- Vorrang Grundwasser (RROPneu- E 2014)
- Vorrang regionaler Biotopverbund (RROPneu- E 2014)
- Vorrang Landwirtschaft (RROPneu- E 2014)
- Vorrang Forstwirtschaft (RROPneu- E 2014)
- Naturparkkernzone



Legende:

Geplante Sonderbauflächen sachl. Teilfortschreibung FNP "Windenergie" (laut ZA- Antrag vom 26.07.2016)

- Zulassung der Zielabweichung
- Nicht-Zulassung der Zielabweichung (Naturparkkernzone)

Geplante Nicht-Darstellung Vorrang Wind - RROP 2004 (laut ZA- Antrag vom 26.07.2016)

- Nicht-Zulassung der Zielabweichung